

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Parkgebührengesetz geändert wird

(Landtagsdirektion: L-224/5-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (O.ö. Parkgebührengesetz), LGBl.Nr. 28/1988, soll auf Grund der nun mehrjährigen Erfahrung geändert werden. Seitens mehrerer oberösterreichischer Gemeinden wurde der Wunsch vorgetragen, die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des O.ö. Parkgebührengesetzes neben bzw. ergänzend zu den im § 8 zur verwaltungsstrafrechtlichen Überwachung vorgesehenen Organen der Bundesgendarmerie bzw. der Bundespolizeibehörden durch Mitglieder eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindevachkörpers oder durch besonders bestellte Aufsichtsorgane zu ermöglichen. Darüber hinaus soll von Gesetzes wegen eine Pauschalierungsmöglichkeit der Parkgebühr vorgesehen werden.

Im wesentlichen beinhaltet der vorliegende Gesetzesentwurf daher

- die Möglichkeit für die Gemeinde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Parkgebühr abzuschließen,
- die Grundlagen für die Tätigkeit von Mitgliedern eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindevachkörpers bzw. von besonderen Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Abgabepflichtigen. Als besondere Aufsichtsorgane können zur Entlastung des öffentlichen Dienstes der Gemeinde gegebenenfalls auch Privatpersonen bestellt werden.

Die Kompetenz zur Erlassung eines Parkgebührengesetzes liegt — wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 5859/1968 klargestellt hat — beim Landesgesetzgeber.

2. Finanzielle Erläuterungen:

Das Verwaltungsverfahren zur Bestellung der besonderen Aufsichtsorgane wird im Bereich jener Gemeinden, die sich solcher besonderer Aufsichtsorgane bedienen, zu (relativ geringfügigen) Kostenbelastungen führen. Hinsichtlich der Kosten der Ausstattung sowie der Entschädigung für die bestellten Aufsichtsorgane ist davon auszugehen, daß sie durch die Parkgebühren bzw. die Straf gelder im Bereich der Gemeinden abgedeckt werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Der Verweis auf die Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist deswegen verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es sich dabei um eine sogenannte „tatbestandliche Anknüpfung an eine frem-

de Norm“ handelt (vgl. VfGH 16. Juni 1990, B 1225-1228/89).

Zu Art. I Z. 1a und 2 (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3):

Mit der Ergänzung im § 3 Abs. 1 soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, für kürzere Zeiträume als eine halbe Stunde auch entsprechend geringere Gebühren vorschreiben zu können. Begünstigt werden sollen dadurch jene Verkehrsteilnehmer, die tatsächlich den Parkplatz nur für kurzdauernde Besorgungen beanspruchen und die dafür bisher die volle Gebühr für eine halbe Stunde zu entrichten haben.

Verschiedene Personen, insbesondere Gewerbetreibende (z.B. Installateure), die im Laufe eines Tages mehrmals bei verschiedenen Kunden Tätigkeiten (z.B. Reparaturen und dgl.) durchführen müssen, haben Schwierigkeiten bei der Benützung von gebührenpflichtigen Kurzparkzonen, da im Einzelfall nicht vorhersehbar ist, wie lange der Aufenthalt beim jeweiligen Kunden dauert und daher vorweg nicht abschätzbar ist, für welchen Zeitraum sie die Abgabe entrichten sollen. Es soll daher — nach dem Vorbild des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 1979 — den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Abgabe zu treffen. Aus Rechtsschutzgründen ist als zwingender Inhalt solcher Vereinbarungen vorzusehen, daß der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist. Bei der Gestaltung dieser Vereinbarungen haben die Gemeinden auch die entsprechenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl.Nr. 250/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 411/1989 zu beachten. Auf Grund der Pauschalierung der Gebühren darf sich jedoch im Durchschnitt keine sachlich ungerechtfertigte Begünstigung bzw. Benachteiligung gegenüber der „Normalgebühr“ ergeben. Geringfügige Abschläge können jedoch insoweit gerechtfertigt werden, weil kaum ein Abgabepflichtiger tatsächlich etwa jeden Tag im Jahr die volle Parkdauer in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Anspruch nimmt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 5a bis § 5d):

Auf Grund verschiedener Schwierigkeiten beim Vollzug des O.ö. Parkgebührengesetzes bzw. bei der Kontrolle der Entrichtung der Parkgebühr soll nunmehr die Basis für die Betrauung von Mitgliedern eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindevachkörpers (Art. 118 Abs. 8 B-VG) oder die Bestellung besonderer Aufsichtsorgane durch die Gemeinde geschaffen werden. In Gemeinden, in denen ein Gemeindevachkörper eingerichtet ist, ist es auch zulässig, sowohl Mitglieder eines Gemeindevachkörpers

als auch besondere Aufsichtsorgane zur Kontrolle heranzuziehen. Die Aufsichtsorgane sind dabei in erster Linie kontrollierend für die Gemeinde tätig. Daneben können diesen Personen auf der Basis des § 8a auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde verwaltungsstrafbehördliche Befugnisse übertragen werden; im Rahmen des § 8a — so ist schon hier anzumerken — werden die Aufsichtsorgane dann als Organ der Bezirksverwaltungsbehörde tätig (siehe unten Erläuterungen zu § 8a).

Im einzelnen gilt für die besonderen Aufsichtsorgane folgendes:

- Durch die Bestellung wird die Stellung als behördliches Hilfsorgan mit einem bestimmten Aufgabebereich und bestimmten Befugnissen begründet. Demgemäß ist ein besonderes Gelöbnis zu leisten (§ 5b Abs. 4). Vorauszugehen hat eine Schulung der in Betracht kommenden Personen über die Aufgaben, die Rechte und Pflichten als Parkgebühren-Aufsichtsorgan. Die notwendigen Kenntnisse hierüber sind im Rahmen einer mündlichen Befragung festzustellen. Diese Schulung kann zentral, etwa für den Bereich eines Bezirkes, vorgenommen werden. Die Möglichkeit zur befristeten Bestellung soll eine periodische Überprüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen ermöglichen.
- Die Ausweispflicht gemäß § 5c Abs. 1 besteht nur im Zusammenhang mit Amtshandlungen des Organs, sofern dies verlangt wird. Ohne Ausweisleistung kann das besondere Aufsichtsorgan über die Nummer des Dienstabzeichens und das von der Behörde fortlaufend zu führende Register ermittelt werden.

Durch die Verordnungsermächtigung an die Landesregierung in § 5c Abs. 2 sollen einerseits unnötige Detailvorschriften im Gesetz vermieden werden, andererseits eine genauere Bestimmung hinsichtlich Form, Größe, Ausführung und Tragweise des Dienstabzeichens sowie des Inhalts des Dienstausweises ermöglicht werden. Es ist damit sichergestellt, daß Dienstabzeichen und Dienstausweise im gesamten Bundesland einheitlich gestaltet werden müssen, was insbesondere auch im Interesse der Rechtssicherheit der betroffenen Verkehrsteilnehmer liegt.

Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 6):

Durch § 6 Abs. 3 wird die mißbräuchliche Verwendung des Dienstabzeichens und des Dienstausweises unter Strafdrohung gestellt.

Zu Art. I Z. 5a (§ 7):

Durch die Streichung wird lediglich klargestellt, daß zur innerörtlichen Verkehrssituation auch alle Formen des öffentlichen Verkehrs, die die Gemeinde (Stadt) berühren, gehören und somit auch eine Förderung des öffentlichen Nahverkehrs mit dem Parkgebühren-ertrag möglich ist.

Zu Art. I Z. 6 (§ 8a):

§ 8a regelt jenen Bereich, in dem die Aufsichtsorgane für die Verwaltungsstrafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) tätig werden. Zum Unterschied von der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, handelt es sich dabei um Aufgaben der Verwaltungsstrafrechts, die aus verfassungsrechtlichen Gründen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht wahrgenommen werden können.

- Die Befugnis der Aufsichtsorgane zur Anhaltung, Feststellung der Identität und Befragung von Personen, die bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht der Begehung einer solchen stehen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 8a Abs. 1). Vor allem im bezug auf ausländische Fahrzeuglenker, die die Bezahlung eines Strafbeitrages verweigern, ist es zur Wahrung der Durchsetzung des Strafanspruches auch notwendig, eine vorläufige Sicherheit einheben zu können (§ 8a Abs. 2). Diese besondere Befugnis ist vor allem in Urlaubsorten und in jenen Gemeinden notwendig, in denen starker Ausländertourismus zu verzeichnen ist. Auch zur Übertragung dieser Befugnis ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde zuständig. Ausdrücklich anzumerken bleibt, daß eine Befugnis zur Festnahme von Personen, auch wenn diese auf frischer Tat betreten werden, den Aufsichtsorganen nicht zukommt. In den Fällen des § 8a werden die Aufsichtsorgane für die Bezirksverwaltungsbehörde als Hilfsorgan tätig.

- Ohne landesgesetzliche Festlegung kann über § 8a Abs. 1 bzw. § 8a Abs. 2 hinaus die Bezirksverwaltungsbehörde den Aufsichtsorganen Ermächtigungen nach § 21 Abs. 2 VStG. (Ermahnung), § 50 VStG. (Organmandat) und dgl. erteilen. Diese Ermächtigung enthält gleichzeitig die Bestellung zum Organ der Bezirksverwaltungsbehörde und bewirkt, daß die besonderen Aufsichtsorgane bzw. die Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers im Rahmen des § 50 VStG. formal Organe der Bezirksverwaltungsbehörde werden (vgl. in diesem Sinn — rechtlich übereinstimmend — § 8 Steiermärkisches Parkgebührengesetz in der Fassung der Parkgebührengesetz-Novelle 1990, LGBl. Nr. 75/1990, sowie ÖHLINGER, Überlegungen zu den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer Verkehrsüberwachung durch Private, ZVR 1992, 144 (149)).

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Parkgebührengesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 1. Juli 1992

Dirngrabner
Obmann

Mühlböck
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom

mit dem das O.ö. Parkgebührengesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987“ durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1a. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In dieser Verordnung kann auch eine kürzere Zeiteinheit als eine halbe Stunde einer entsprechend geringeren Gebühr unterworfen werden.“
2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Gemeinde mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinerbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, daß der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist.“

3. Nach § 5 werden folgende § 5a bis § 5d eingefügt:

„§ 5a

(1) Die Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht fällt — unbeschadet des § 8 — in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können mit der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht

1. Mitglieder eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindevachkörpers betrauen oder
2. besondere Aufsichtsorgane bestellen (§ 5b bis § 5d). Die Bestellung kann befristet erfolgen.

(2) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, im übrigen aber gegenüber jeder Person strengstes Stillschweigen zu bewahren.

(3) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, daß damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.

§ 5b

(1) Zu besonderen Aufsichtsorganen gemäß § 5a Abs. 1 Z. 2 können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger bestellt werden, die

1. die erforderliche gesundheitliche Eignung (Abs. 2) sowie Verlässlichkeit (Abs. 3) besitzen,
2. mit den Aufgaben ihres öffentlichen Amtes vertraut sind und die damit verbundenen Rechte und Pflichten kennen (Abs. 4).

Auf die Bestellung besteht auch bei Erfüllung der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dieses darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht (mehr) als gegeben anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Aufsichtsorgan von seinen Befugnissen in einer den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Person wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder zumindest nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 599/1988) unterliegt und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten seine Verlässlichkeit in Zweifel gezogen werden muß.

(4) Vor der erstmaligen Bestellung hat sich die Behörde vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 2 durch eine eingehende Befragung über die für die Ausübung der Tätigkeit maßgebenden Rechtsvorschriften zu überzeugen; die Aufsichtsorgane haben bei Antritt ihres Amtes vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

§ 5c

(1) Die Behörde hat dem besonderen Aufsichtsorgan (§ 5a Abs. 1 Z. 2) ein Dienstabzeichen und einen Dienstausweis auszufolgen. Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Amtes das Dienstabzeichen an sichtbarer Stelle zu tragen sowie den Dienstausweis mit sich zu führen; der Dienstausweis ist bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Nähere Vorschriften über Form, Größe, Ausführung und Tragweise des Dienstabzeichens sowie den Inhalt des Dienstausweises werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(3) Die Behörde hat über die bestellten Aufsichtsorgane ein Register mit den wesentlichen Daten (Vor- und Zuname, Nummer des Dienstabzeichens, Datum der Bestellung, Befugnisse des Organs) fortlaufend zu führen. In das Register kann jede Person während der Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) Einsicht nehmen.

(4) Das Aufsichtsorgan hat der Behörde unverzüglich jede Änderung der seine Bestellung betreffenden Umstände mitzuteilen und, wenn eine Änderung im Dienstausweis erforderlich ist, gleichzeitig den Dienstausweis vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises und des Dienstabzeichens der Behörde anzuzeigen. Bei Beendigung der Tätigkeit als Aufsichtsorgan sind der Behörde der Dienstausweis und das Dienstabzeichen zurückzugeben.

§ 5d

(1) Die Bestellung des besonderen Aufsichtsorgans (§ 5a Abs. 1 Z. 2) endet

1. durch Verzicht,
2. durch den Ablauf einer allfälligen Befristung,
3. wenn die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht geändert wird, oder
4. die Gemeinde von der Einhebung dieser Abgabe zur Gänze oder zum Teil Abstand nimmt.

(2) Ein Aufsichtsorgan ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. nach der Bestellung bekannt wird, daß eine zur Bestellung geforderte Voraussetzung nicht vorgelegen ist,
2. eine zur Bestellung geforderte Voraussetzung weggefallen ist, oder
3. es wiederholt gegen seine Pflichten als Aufsichtsorgan verstoßen hat."

4. § 6 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,“

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer das im § 5c vorgesehene Dienstabzeichen bzw. den Dienstausweis oder diesem verwechselbar ähnliche Gegenstände unbefugt oder mißbräuchlich führt oder verwendet, begeht — sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet — eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwal-

tungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000,— zu bestrafen. Unbefugt geführte Dienstabzeichen, Dienstausweise oder Gegenstände, die einer solchen Übertretung zugrunde liegen, sind für verfallen zu erklären."

5a. Im § 7 entfällt der Beistrich und die Wortfolge „insbesondere für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen“.

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 5a Abs. 1 Z. 1 und 2 sind berechtigt. — unbeschadet des § 8 sowie der nach sonstigen Vorschriften zustehenden weiteren Befugnisse — Personen, die auf frischer Tat einer Verwaltungsübertretung nach § 6 Abs. 1 betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht der Begehung einer solchen stehen, anzuhalten, um die Identität festzustellen und sie zum Sachverhalt zu befragen.

(2) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinne des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37a Abs. 1, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 und Abs. 4 VStG. eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

(3) Bei der Handhabung ihrer Befugnisse haben die Aufsichtsorgane im Sinne des Abs. 1 so vorzugehen, daß damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Text gegenüberstellung

O.ö. Parkgebührengesetz

=====

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

Artikel I

§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 213/1987 — StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

(3) Die nach Abs. 1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) sind nach den entsprechenden straßenpolizeilichen Vorschriften als solche zu kennzeichnen.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

(2) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Das O.ö. Parkgebührengesetz, LGBI.Nr. 28/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987" durch die Wortfolge "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

§ 3

(1) Die Höhe der Parkgebühr ist durch Verordnung des Gemeinderates für alle gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Gemeinde in gleicher Höhe festzusetzen; sie darf nicht niedriger als mit S 3,— und nicht höher als mit S 10,— einheitlich für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt werden.

(2) Die Landesregierung hat das im Abs. 1 genannte Mindest- und Höchstausmaß der Parkgebühr entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 20 v. H. gegenüber den bisher maßgebenden Beträgen beträgt.

1a. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In dieser Verordnung kann auch eine kürzere Zeiteinheit als eine halbe Stunde einer entsprechend geringeren Gebühr unterworfen werden."

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Gemeinde mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, daß der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist."

§ 4

(1) Die Art der Entrichtung der Parkgebühr und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen hierfür sind durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Es ist dabei auf eine einfache Handhabung für den Fahrzeuglenker und einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand Bedacht zu nehmen.

(2) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

§ 5

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge von Ärzten, Fahrzeuge der Post- und Telegraphenverwaltung, Fahrzeuge des Straßendienstes und Fahrzeuge der Müllabfuhr, jeweils wenn und insoweit sie nach straßenpolizeilichen Vorschriften von Halte- und Parkverboten ausgenommen sind;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 4 oder 5 StVO 1960, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen dieses Fahrzeuges aufweist, abgestellt werden, wobei der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muß;
- c) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muß;
- d) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- oder Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

3. Nach § 5 werden folgende § 5a bis § 5d eingefügt:

"§ 5a

(1) Die Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht fällt - unbeschadet des § 8 - in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können mit der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht

1. Mitglieder eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindegewachkörpers betrauen oder
2. besondere Aufsichtsorgane bestellen (§ 5b bis § 5d). Die Bestellung kann befristet erfolgen.

(2) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, im übrigen aber gegenüber jeder Person strengstes Stillschweigen zu bewahren.

(3) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, daß damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.

§ 5b

(1) Zu besonderen Aufsichtsorganen gemäß § 5a Abs. 1 Z. 2 können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger bestellt werden, die

1. die erforderliche gesundheitliche Eignung (Abs. 2) sowie Verlässlichkeit (Abs. 3) besitzen,
2. mit den Aufgaben ihres öffentlichen Amtes vertraut sind und die damit verbundenen Rechte und Pflichten kennen (Abs. 4).

Auf die Bestellung besteht auch bei Erfüllung der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dieses darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht (mehr) als gegeben anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Aufsichtsorgan von seinen Befugnissen in einer den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Person wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder zumindest nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 599/1988) unterliegt und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten seine Verlässlichkeit in Zweifel gezogen werden muß.

(4) Vor der erstmaligen Bestellung hat sich die Behörde vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 2 durch eine eingehende Befragung über die für die Ausübung der Tätigkeit maßgebenden Rechtsvorschriften zu überzeugen; die Aufsichtsorgane haben bei Antritt ihres Amtes vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

§ 5c

(1) Die Behörde hat dem besonderen Aufsichtsorgan (§ 5a Abs. 1 Z. 2) ein Dienstabzeichen und einen Dienstausweis auszufolgen. Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Amtes das Dienstabzeichen an sichtbarer Stelle zu tragen sowie den Dienstausweis mit sich zu führen; der Dienstausweis ist bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Nähere Vorschriften über Form, Größe, Ausführung und Tragweise des Dienstabzeichens sowie den Inhalt des Dienstausweises werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(3) Die Behörde hat über die bestellten Aufsichtsorgane ein Register mit den wesentlichen Daten (Vor- und Zuname, Nummer des Dienstabzeichens, Datum der Bestellung, Befugnisse des Organs) fortlaufend zu führen. In das Register kann jede Person während der Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) Einsicht nehmen.

(4) Das Aufsichtsorgan hat der Behörde unverzüglich jede Änderung der seine Bestellung betreffenden Umstände mitzuteilen und, wenn eine Änderung im Dienstausweis erforderlich ist, gleichzeitig den Dienstausweis vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises und des Dienstabzeichens der Behörde anzuzeigen. Bei Beendigung der Tätigkeit als Aufsichtsorgan sind der Behörde der Dienstausweis und das Dienstabzeichen zurückzugeben.

§ 5d

(1) Die Bestellung des besonderen Aufsichtsorgans (§ 5a Abs. 1 Z. 2) endet

1. durch Verzicht,
2. durch den Ablauf einer allfälligen Befristung,
3. wenn die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht geändert wird, oder
4. die Gemeinde von der Einhebung dieser Abgabe zur Gänze oder zum Teil Abstand nimmt.

(2) Ein Aufsichtsorgan ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. nach der Bestellung bekannt wird, daß eine zur Bestellung geforderte Voraussetzung nicht vorgelegen ist,
2. eine zur Bestellung geforderte Voraussetzung weggefallen ist, oder
3. es wiederholt gegen seine Pflichten als Aufsichtsorgan verstoßen hat."

§ 6

(1) Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
- b) sonstigen Geboten oder Verboten dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,— zu bestrafen.

4. § 6 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,"

(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu S 300,— eingehoben werden.

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Wer das im § 5c vorgesehene Dienstabzeichen bzw. den Dienstaussweis oder diesem verwechselbar ähnliche Gegenstände unbefugt oder mißbräuchlich führt oder verwendet, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000,-- zu bestrafen. Unbefugt geführte Dienstabzeichen, Dienstaussweise oder Gegenstände, die einer solchen Übertretung zugrunde liegen, sind für verfallen zu erklären."

§ 7

Der Nettoertrag der Parkgebühr ist für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation, insbesondere für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen zu verwenden.

§ 8

Die Organe der Bundesgendarmerie — in Orten mit Bundespolizeibehörden diese — haben an der Vollziehung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

5a. Im § 7 entfällt der Beistrich und die Wortfolge "insbesondere für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen".

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

(1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 5a Abs. 1 Z. 1 und 2 sind berechtigt - unbeschadet des § 8 sowie der nach sonstigen Vorschriften zustehenden weiteren Befugnisse - Personen, die auf frischer Tat einer Verwaltungsübertretung nach § 6 Abs. 1 betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht der Begehung einer solchen stehen, anzuhalten, um die Identität festzustellen und sie zum Sachverhalt zu befragen.

(2) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinne des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37a Abs. 1, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 und Abs. 4 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

(3) Bei der Handhabung ihrer Befugnisse haben die Aufsichtsorgane im Sinne des Abs. 1 so vorzugehen, daß damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird."

§ 9

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.